jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/6/21 Ra 2021/04/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/05/0040 E 26. April 2017 RS 4

Stammrechtssatz

Ein Verbesserungsauftrag muss konkret sein und eine unmissverständliche Aufforderung enthalten, welche Mängel zu beheben sind (Hinweis E vom 27. März 2007, 2005/11/0216).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040011.L06

Im RIS seit

10.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at